

4. VIII. 2273. **Baulinien.** Mit Eingabe vom 11. Juli 1949 ersuchte der Gemeinderat Dachsen gemäss § 1, Absatz 2, des Baugesetzes um Genehmigung der von der Gemeindeversammlung am 9. April 1949 festgesetzten Baulinien an der Strasse I. Kl. Nr. 3 Dachsen-Laufen auf der Strecke zwischen alter und neuer Gemeindegrenze.

Für dieselbe Strecke hat der Regierungsrat schon mit Beschluss Nr. 1614 vom 6. Juli 1944 erweiterte Bauabstände von 22 m gegenseitigem Abstand genehmigt. Damals lag dieses Strassenstück aber noch auf Gebiet der Gemeinde Laufen-Uhwiesen. Im Zusammenhang mit deren Neuvermessung und -vermarkung erfolgte eine Verschiebung der Gemeindegrenze Dachsen-Laufen um 290 m gegen Laufen, wodurch das entsprechende Strassenstück der Gemeinde Dachsen einverleibt wurde. Da diese Gemeinde dem Baugesetz gemäss § 1, Absatz 2, unterstellt ist, müssen aus Konsequenzgründen, obwohl sich die Breitenabmessungen der Bauverbotszone nicht geändert haben, die seinerzeit genehmigten erweiterten Bauabstände gemäss § 31, Absatz 3, des Strassengesetzes aufgehoben und durch Baulinien laut § 1, Absatz 2, des Baugesetzes ersetzt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die erweiterten Bauabstände (§ 31, Absatz 3, des Strassengesetzes) von 22 m Abstand an der 290 m langen Strecke zwischen alter und neuer Gemeindegrenze der Strasse I. Kl. Nr. 3 Dachsen-Laufen in Dachsen werden aufgehoben und durch Baulinien gleichen Abstandes gemäss § 1, Absatz 2, des Baugesetzes ersetzt.

II. Der Gemeinderat Dachsen wird eingeladen, diesen Beschluss öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dachsen, den Bezirksrat Andelfingen und an die Baudirektion.